

Taxordnung 2024

Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
1.1 Grundlage für die Taxgestaltung	1
1.2 Anpassung der Taxen	1
1.3 Aufenthalt.....	1
1.4 Hotellerietaxe	1
1.5 Pfl egetaxe	2
1.6 Taxtabelle 2024	2
2. Leistungen	3
2.1 Hotellerietaxe	3
2.1.1 Unterkunft:	3
2.1.2 Verpflegung:	3
2.1.3 Sicherheit:.....	3
2.1.4 Serviceleistungen:.....	4
2.2 Pfl egetaxe	4
2.2.1 Leistungen der Grundpflege.....	5
2.2.2 Leistungen, welche nicht durch die Pfl egetaxe gedeckt sind	5
2.2.3 Freiwillige Leistungen gegen Verrechnung.....	5
2.2.4 Auslagen, welche selbst zu tätigen sind	6
2.3 Spezielle Regelungen	7
2.3.1 Taxreduktion bei Abwesenheiten	7
2.3.2 Reduktion Hotellerietaxe	7
2.3.3 Reduktion Pfl egetaxe	7
2.3.4 Reservationsgebühr	7
2.3.5 Eintrittsgebühr.....	7
2.3.6 Austrittsgebühr.....	7
2.3.7 Leistungen im Todesfall	8
2.3.8 Interner Zimmerwechsel.....	8
2.3.9 Beschriften der Kleidung	8
2.3.10 Leerstandspauschale nach Todesfall	8

2.3.11	Eintrittsdepot.....	8
2.3.12	Rechnungsstellung	8
2.3.13	Taxschuldner	8
2.3.14	Beschwerdeweg und Inkrafttreten.....	9

1. Ausgangslage

Für die Institutionen gelten die vom kantonalen Gesundheitsamt individuell verfügbaren Höchsttaxen für die Hotellerie (Grundtaxe, Investitionskosten- und Ausbildungs-pauschale) und die Pflege.

Diese Taxordnung gilt für alle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner des Alterszentrums Marienheim. Die Taxtabelle informiert Sie im Wesentlichen über die Höhe der Hotellerietaxe sowie des Pflegeindex gemäss Aufwandgruppe PAA, s. Tabelle auf Seite 2.

1.1 Grundlage für die Taxgestaltung

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates, der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das laufende Betriebs- und Rechnungsjahr sowie das Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn», gültig ab 01.01.2024.

1.2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch vom Stiftungsrat überprüft und in der Regel per 1. Januar eines Jahres der Kostenentwicklung angepasst. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen sowie die individuell für das Marienheim verfügbaren Taxen für das jeweilige Betriebsjahr.

1.3 Aufenthalt

Der Aufenthalt im Marienheim wird unterschieden zwischen

- Kurzeitaufenthalt (max. 30 Tage) mit 7 Tagen Kündigungsfrist
- Langzeitaufenthalt (ab 30 Tagen) mit 1 Monat Kündigungsfrist auf Ende des Monats

1.4 Hotellerietaxe

Hotellerie pro Aufenthaltstag. Die Preise verstehen sich exkl. den vom Kanton vorgegebenen Pauschalen, welche noch dazu addiert werden. Es werden obligatorisch Investitionskosten und ein Ausbildungsbeitrag erhoben. Mit den Investitionskosten sollen die Heime in Zukunft für die Erhaltung der Infrastruktur und evtl. deren Neubauten selbst aufkommen. Mit dem Ausbildungsbeitrag wird dem Notstand an qualifiziertem Pflegepersonal entgegengetreten.

- CHF 26.00/Tag Investitionskostenpauschale
- CHF 2.00/Tag Ausbildungskostenpauschale

1er-Zimmer	CHF	151.00 (Total CHF 179.-)
2er-Zimmer	CHF	119.00 (Total CHF 147.-)
2er-Zimmer bei Einzelbelegung	CHF	157.00 (Total CHF 185.-)

1.5 Pflorgetaxe

Die 12 Stufen sind nicht nur durch Zahlen eingeteilt, sondern auch von „a“ bis „l“. Wir werden in unseren Korrespondenzen nur die entsprechenden Buchstaben erwähnen.

Da in der Schweiz verschiedene Kalibrierungen angewendet werden hat die GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –Direktoren) empfohlen per 1.1.2012 diese anzupassen. Damit der Betreuung von Demenz erkrankten Personen eher Rechnung getragen werden kann, wurden die tieferen Stufen angehoben und die höheren Stufen gesenkt

Seit 1.1.2012 übernimmt die öffentliche Hand (Einwohnergemeinden) im Kanton Solothurn einen Anteil der Kosten.

Der Anteil der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand (Restfinanzierer) ist auf der Rechnung aufgeführt und wird sogleich in Abzug gebracht. Das Heim fordert diesen Betrag bei den entsprechenden Stellen direkt ein.

1.6 Taxtabelle 2024

Stufe	RUG Kategorie	Selbst-behalt Pflege	Total selbst zu bezahlen 1-er Zimmer	Total selbst zu bezahlen 2-er Zimmer	Total selbst zu bezahlen 2-er Zimmer Einzelbelegung	Kranken-kassen-beitrag Pflegekosten	Beitrag Öffentliche Hand	Kranken-kassen-beitrag MiGeL *
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1-a	PAO	7.68	186.68	154.68	192.68	9.60	0.00	
2-b	PA1	15.36	194.36	162.36	200.36	19.20	7.65	
3-c	BA1; PA2	23.04	202.04	170.04	208.04	28.80	18.05	
4-d	BA2; IA1;	23.04	202.04	170.04	208.04	38.40	36.10	
5-e	CA1; PB1; PB2;	23.04	202.04	170.04	208.04	48.00	54.20	
6-f	BB1; BB2; IA2; IB1; PC1; PC2;	23.04	202.04	170.04	208.04	57.60	72.25	
7-g	CA2; IB2; PD1; SE1	23.04	202.04	170.04	208.04	67.20	90.30	
8-h	CB1; PD2; RLA; RMA	23.04	202.04	170.04	208.04	76.80	108.40	
9-i	CC1; CB2; PE1; RMB; SSA	23.04	202.04	170.04	208.04	86.40	126.45	
10-j	PE2; RLB	23.04	202.04	170.04	208.04	96.00	144.50	
11-k	CC2, SE2; SSB	23.04	202.04	170.04	208.04	105.60	162.60	
12-l	RMC; SE3; SSC	23.04	202.04	170.04	208.04	115.20	180.65	

*MiGeL: Artikel der Mittel- und Gegenstände Liste, welche den Krankenkassen durch das Marienheim bewohnerbezogen und nach Aufwand bis zu einem höchstvergütbaren Betrag verrechnet werden. Beträge, welche diesen Höchstbetrag überschreiten, werden dem Heimbewohner verrechnet.

2.1.4 Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate, Mail oder digitale Anliegen)
- Kurzberatung / Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Abklärung der persönlichen Pflegebedürftigkeit
- Organisieren von Transportdiensten
- Alltagsgestaltung und Aktivierung (freiwillig)
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Radio- und TV-Gebühren
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen, falls diese aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch den/die Bewohner/-in oder Angehörige erledigt werden können
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten (mind. 1x pro Woche)
- W-LAN

2.2 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe umfasst die Leistungen im Rahmen der Pflege sowie nicht kassenpflichtigen Pflegematerialien. Entsprechende Einstufungen basieren auf den Grundlagen des vom Kanton Solothurn vorgeschriebenen RAI/RUG-Systems. Veränderungen der Pflegeaufwandgruppe werden mittels Bedarfsabklärung nach einer Beobachtungsperiode von 14 Tagen, sowie der Erstellung einer neuen Beurteilung, dem Versicherer mit einem neuen Pflege- und Behandlungsausweis angezeigt und treten jeweils am Tag des Abschlusses der Bedarfsabklärung in Kraft. Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege- und Behandlung die veränderte Pflegeaufwandgruppe verrechnet werden, falls die Beurteilung innerhalb von 21 Tagen nach dem Wiedereintritt abgeschlossen ist. Die Einstufungspraxis des Alterszentrums Marienheim wird von der RAI-Qualitäts-Steuerungsgruppe periodisch kontrolliert.

2.2.1 Leistungen der Grundpflege

In der Pfl egetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch oder kosmetisch).
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- / Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert
- Abgabe von Medikamenten

2.2.2 Leistungen, welche nicht durch die Pfl egetaxe gedeckt sind

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistungen durch zugelassene Podologiepraxis direkt an die Krankenversicherung)

2.2.3 Freiwillige Leistungen gegen Verrechnung

Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen, deren Wahl für die Heimbewohnenden freiwillig ist, werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein)
- Inbetriebnahme, Anschlussgebühr und laufende Kosten Telefon (kann von zu Hause mitgebracht werden)
- Gebühr Kabelfernsehen
- Coiffeur und kosmetische Fusspflege (steht im Haus zur Verfügung)
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo, usw.)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken

- Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen, etc.)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Personen.
- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Botengänge und Transportdienste (15 CHF pro angebrochene Viertelstunde, plus 0.70 CHF / km)
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang (15 CHF pro angebrochene Viertelstunde, plus 0.70 CHF / km)

2.2.4 Auslagen, welche selbst zu tätigen sind

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben:

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften aller Art

2.3 Spezielle Regelungen

2.3.1 Taxreduktion bei Abwesenheiten

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Beispiele sind:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär) z.B. nach einem Sturz oder in der Psychiatrie
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

2.3.2 Reduktion Hotellerietaxe

a. Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt): Reduktion 13 CHF / Tag ab dem ersten Abwesenheitstag

b. Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz: Reduktion 13 CHF / Tag ab dem sechsten Abwesenheitstag.

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt.

2.3.3 Reduktion Pflorgetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

2.3.4 Reservationsgebühr

Kann ein Zimmer nicht auf den vereinbarten Zeitpunkt bezogen werden wird für max. 14 Tage eine Reservationsgebühr in Höhe der Hotellerietaxe minus dem Verpflegungsanteil von 13.-CHF verrechnet.

2.3.5 Eintrittsgebühr

Im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von 500 CHF pro Eintritt (250.- CHF bei Kurzaufenthalt) verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, usw.)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern

2.3.6 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von 500 CHF (250 CHF bei Kurzaufenthalt) verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung inkl. allen administrativen Arbeiten
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, usw.)

- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung und Desinfektion)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln oder Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

2.3.7 Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdeseinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand / Preisliste der Gastronomie

2.3.8 Interner Zimmerwechsel

Ein freiwilliger interner Zimmerwechsel wird pauschal mit 150.- CHF verrechnet.

2.3.9 Beschriften der Kleidung

Das Beschriften der Kleidung ist aus organisatorischen Gründen obligatorisch und wird pauschal mit 150.- CHF verrechnet.

2.3.10 Leerstandspauschale nach Todesfall

Nach einem Todesfall wird die reduzierte Hotellerietaxe (minus 13.- CHF Verpflegungsanteil) bis zur Schlüsselabgabe verrechnet. Dafür stehen max. 7 Wochentage zur Verfügung. Danach wird eine zusätzliche Leerstandsgebühr in Form der reduzierten Hotellerietaxe für 3 weitere Tage verrechnet. Allfällige weitere Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall werden nach vorgängiger Absprache zum effektiven Aufwand verrechnet.

2.3.11 Eintrittsdepot

Für Heimbewohner aus dem Kanton Solothurn wird auf ein Eintrittsdepot verzichtet. Für ausserkantonale Heimbewohner wird ein Eintrittsdepot von 13'000.- CHF fällig, welches auf der Raiffeisenbank Untergäu Filiale Wangen bei Olten deponiert und mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

2.3.12 Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonates fällig. Die Bezahlung hat innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

2.3.13 Taxschuldner

Der Pensionspreis wird vom Heimgast persönlich bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter geschuldet. Sämtliche Leistungen wie AHV/IV, Krankenkassen sowie

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung werden dem betreffenden Heimgast bzw. dessen gesetzlichem Vertreter ausbezahlt.

2.3.14 Beschwerdeweg und Inkrafttreten

Für Fragen und Probleme wenden Sie sich an die Heimleitung. Im Kanton Solothurn gibt es eine Ombudsstelle, welche bei unlösbaren Problemen ihre Dienste anbietet.

Bei Unklarheiten bezüglich der Pflegeaufwandgruppe, welche mit der Heimleitung nicht geklärt werden können, wenden Sie sich an das Amt für Gesellschaft und Soziales, welches für eine allfällige Prüfung zur Verfügung steht.

Bearbeitet	Genehmigt	Gültig	Ersetzt
Heimkommission 17.10.2023	16.11.2023 Stiftungsrat 13.11.2023 Kanton SO	01.01.-31.12.2024	Taxordnung 2023